

# BEGRÜNDUNG ZUR

# SATZUNG DER GEMEINDE MOLFSEE, KRS. RENDSBURG-ECKERNF. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "SCHULENSEE NORD-OST"

(EINFACHER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 30 ABS. 3 BauGB)

FÜR DAS BAUGEBIET "ÖSTLICH DER HAMBURGER LANDSTRASSE, NÖRDLICH DES LINDENWEGS, ÖSTLICH DES GROSSEN EIDERKAMP, NÖRDLICH DER BEBAUUNG WISCHREDDER, SÜDLICH DER EIDER, WESTLICH DES SCHULENSEES SOWIE ÖSTLICH, NÖRDLICH UND WESTLICH DES 'SCHULENHOF'."

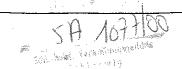
BEARBEITUNG: 02.07.1998

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/664699-0 FAX ../63939

GEÄNDERT:

19.8.98, 29.03.1999,09.06.99,11.10.1999



## 1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB '98). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

### 2. Lage und Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 liegt im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Schulensee .

Das Gebiet grenzt im Norden unmittelbar an das Stadtgebiet von Kiel (Ortsteil Hammer) an. Nordwestlich des Geltungsbereiches grenzen die Wohngebiete im Wischredder, entlang des Großen Eiderkampes und des Kirchenweges an. Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches wird im Westen durch die Hamburger Landstraße begrenzt. Eine natürliche Grenze ist im Osten durch den Schulensee gegeben. Der gesamte Planbereich umfaßt eine Fläche von ca. 27 ha.

#### 3. Planerische Vorgaben

# 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahre 1969 sieht für den o.g. Bereich im wesentlichen Wohnbauflächen vor. Die Tennisplätze am Schulensee sind entsprechend als Flächen für den Gemeinbedarf als Sportanlagen dargestellt.

Auch in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die derzeit erarbeitet wird, werden für den Geltungsbereich dieses B-Planes überwiegend Wohnbauflächen sowie Grünflächen mit Sportanlage vorgegeben.

# 3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Teilbereich des Geltungsbereiches dieses B-Planes Nr. 29 östlich der Hamburger Straße besteht ein verbindlicher Bebauungsplan (B-Plan Nr. 11 'Schulensee-Ost') aus dem Jahre 1971. Die Inhalte dieser Satzung sind jedoch im Hinblick auf die von der Gemeinde beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu unbestimmt. Um diese gezielt nach den heutigen gesetzlichen Anforderungen und Möglichkeiten (gem. Baugesetzbuch 1998, Baunutzungsverordnung etc.) steuern zu können, besteht ein dringendes Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen (s. auch Ziff. 5).

#### 3.3 Fachplanungen und übergeordnete Planungen

#### 3.3.1 Denkmalschutz

In dem Geltungsbereich dieses einfachen Bebauungsplanes sind drei Kulturdenkmale vorhanden, die in der Denkmalliste verzeichnet sind:

- Thomaskirche (rechtskräftig geschützt gemäß § 5 Abs. 1 DSchG)
- Park Schulenhof (geschützt gem. § 5 Abs. 2 DSchG)
- Villa Eschenbrook 4: Garten mit Teich (geschützt gem. § 5 Abs. 2 DSchG)

Eine Kennzeichnung ist in der Planzeichnung nicht vorgenommen worden, da die v.g. Kulturdenkmale nicht durch die Planung berührt werden. Sie genießen außerdem aufgrund des Denkmalschutzgesetzes einen besonderen Schutz:

Nach § 5 Abs. 1 DSchG sind Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalbuch einzutragen. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde (§ 9 Abs. 1 DSchG). Nach § 5 Abs. 2 DSchG sind historische Garten- und Parkanlagen geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Die unteren Denkmalschutzbehörden können Ausnahmen zulassen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 DSchG gilt entsprechend.

Aufgrund der historischen, städtebaulichen Besonderheit des Ortsteils Schulensee ist zu vermuten, daß weitere denkmalpflegerisch interessante Gebäude existieren, die auf die Gründung der Villenstadt Schulensee zurückgehen. Auch aus denkmalpflegerischer Sicht ist daher eine Reglementierung der Grundstücksausnutzung erforderlich, da bei einer fehlenden Steuerung der baulichen Verdichtung der Gartenstadt-Charakter verloren gehen würde.

#### 3.3.2 Naturschutzgebiet "Schulensee und Umgebung"

Auch das östlich angrenzende Naturschutzgebiet "Schulensee und Umgebung" (außerhalb des Plangeltungebereiches) prägt den Charakter Gebietes. Die östlichen Grundstücksflächen grenzen unmittelbar an den Schulensee mit seinen angrenzenden Feuchtgebieten. In diesen ökologisch sensiblen Randbereichen ist eine Bebauung innerhalb des Erholungsschutzstreifens unzulässig. Außerdem sind weitere Verbote sowie Regelungen für die Erholungsnutzung innerhalb des Naturschutzgebietes der Verordnung (LVO über das NSG Schulensee und Umgebung von 1986) zu entnehmen.

### 4. Historische Planungsvorgaben und Gebietssignifikanz

Bei dem B-Plangebiet handelt es sich um bebaute Bereiche im Ortsteil Schulensee, deren städtebauliche Struktur und Gestaltung auf die Planung 'Villenstadt Schulensee' zurückzuführen sind.

Älteste, heute noch nachweisbare Siedlungsstruktur in Schulensee ist der 'Schulenhof'. Durch Verkauf von ehemals landwirtschaftlich genutzten Ländereien des Schulenhofes an die 'Villenstadt Schulensee GmbH' fand zwischen 1910 - und 1940 in einer ersten Phase Bautätigkeit zunächst in den Straßenzügen Wiesenweg, Eschenbrook, Am See und Kleiner Eiderkamp statt. Ziel der Planung 'Villenstadt Schulensee' war, vor den Toren der Landeshauptstadt Kiel neue Siedlungen zu gründen, die den Grundgedanken 'Gartenstadt' widerspiegelten und damit u.a. die Vorteile von Stadt- und Landleben miteinander verknüpften. Im Zuge dieser Planung wurden neben großen Grundstücksparzellen mit villenartiger Bebauung eine großzügige Durchgrünung mit alleeartigem Straßenbaumbestand und einige Grünanlagen, sog. 'Schmuckplätze' realisiert. Aufgrund mangelnder Nachfrage nach Grundstücken wurde das damalige städtebauliche Konzept nur in Teilbereichen umgesetzt. Neben den o.g. Wohngebieten sind in einer zweiten intensiveren Phase der Bautätigkeit nach ähnlicher Konzeption u.a. die heutigen Straßenzüge westlich der Hamburger Landstraße bebaut worden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt die Gebiete, die im wesentlichen auch heute noch die ursprüngliche Planungsidee 'Gartenstadt' erkennen lassen. Diese Bereiche sind gekennzeichnet durch Villen auf großen Grundstücken (ca. 1500 m² bis 2000 m²) einem erhaltenswerten, teilweise sehr wertvollen Baumbestand auf den Privatgrundstücken und als Straßenrandbegrünung (Alleen). Auch die ehemals angelegte Grünfläche - Schmuckplatz - Verbindung See - Lindenweg -Großer Eiderkamp hat in ihrer ursprünglichen Größe noch Bestand, mit Ausnahme von im nördlichen Teil drei direkt am See gelegenen Grundstücken sowie dem heutigen Bereich der Tennisanlage (6 Tennisplätze). Neben der reinen Wohnnutzung sind auch wohnverträgliche Nutzungen (Büros für Freie Berufe und Dienstleistungen) vorhanden. In den letzten Jahren sind einige der ursprünglich großzügigen Privatgrundstücke durch Teilung neu parzelliert und mit Wohngebäuden bebaut worden.

#### 5. Anlaß und Erfordernis der Planung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wie unter Ziff. 3.2 bereits erläutert, besteht für den östlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 29 der Gemeinde Molfsee ein Bebauungsplan, der jedoch nicht den heutigen Anforderungen entspricht, so daß die derzeitigen Entwicklungsziele der Gemeinde für diesen Bereich planungsrechtlich nicht gewährleistet werden können. In den letzten Jahren ist es neben der Teilung von Grundstücken auch zu weiteren Baumaßnahmen gekommen, die als gebietsuntypisch bezeichnet werden müssen, da sie sich merklich durch die Baumasse und die Anzahl der Wohneinheiten von der umgebenden Bebauung unterscheiden. Auch die sog. Schulensee-Rechte, die im wesentlichen Nutzungseinschränkungen (z.B. keine Viehhaltung, u.a.) sowie Grenzabstandsregelungen beinhalten, konnten v.g. untypische Baumaßnahmen nicht verhindern. Wie bereits vorab erläutert, handelt es sich bei den Wohngebieten im Planungsraum um homogene städtebauliche Bereiche entlang durchgrünter Straßenzüge, deren Gartenstadt - Charakter bei einer wenig maßvollen baulichen Verdichtung innerhalb weniger Jahre verloren gehen würde. Bezüglich der baulichen Ausnutzung sowie der Grundstücksgröße besteht daher für den o.g. Bereich und auch für die westlich der Hamburger Straße gelegenen Wohngebiete Regelungsbedarf, so daß die Gemeinde beabsichtigt, durch einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB eine behutsame Einbindung von Neubauten unter Berücksichtigung des städtebaulichen Charakters künftig planungsrechtlich zu gewährleisten.

Gem. § 30 BauGB richten sich die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes im übrigen nach § 34 BauGB, d.h. sie müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung so einfügen, daß das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

#### 6. Planungsziel der Gemeinde

Das gemeindliche Entwicklungsziel besteht darin, den besonderen städtebaulichen Charakter der Wohngebiete im Geltungsbereich zu erhalten. Das Ortsbild ist entscheidend geprägt durch eine Wohnbebauung auf großzügigen Grundstükken, die heute stark durchgrünt sind. Der z.T. sehr wertvolle Baumbestand ist zu schützen. Auch die Straßenzüge mit dem wertvollen Baumbestand sind ein besonderes Merkmal dieser Wohngebiete. Die Bebauung mit villenartigen Einzelhäusern in offener Bauweise kann zukünftig nur durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden. Dafür ist eine Mindestbegrenzung der Grundstücksgröße ebenso erforderlich wie die Begrenzung von Gebäudeabmessungen und die Geschossigkeit. Unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung und durch weitere dem Ortstypus entsprechende Festsetzungen ist der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, in diesen sensiblen Bereichen einer unmaßstäblichen, baulichen Entwicklung und Verdichtung entgegenzuwirken.

In die überwiegende Anzahl der Grundbücher sind ehemals die sog. Schulensee-Rechte eingetragen worden. Diese beinhalten im wesentlichen Nutzungseinschränkungen, wie z.B. keine Viehhaltung, keine Errichtung von Windkraftanlagen sowie Grenzabstandsregelungen von mindestens 5,0 m. Die Schulensee-Rechte werden durch diese Satzung nicht berührt; sie bleiben weiterhin bestehen.

## 7. Festsetzungen

Um die v.g. Entwicklungs- und Erhaltungsziele der Gemeinde künftig planungsrechtlich sichern zu können, sind entsprechende Festsetzungen für den Geltungsbereich des B-Planes im Rahmen eines einfachen Bebauungsplanes erarbeitet worden.

Die nachfolgenden Festsetzungen (Pkt. 7.1 - 7.2.2) sollen die homogene städtebauliche Struktur der Wohngebiete im Plangeltungsbereich dauerhaft sichern. Die ursprüngliche planerische Absicht bestand darin, in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Kiel eine 'Villenstadt' mit hoher Wohnqualität auf großem Grundstückseigentum zu schaffen. Aufgrund der beispielhaften Konzeption und Gestaltung ist in den Wohngebieten im Geltungsbereich dieses B-Planes die besonderen Eigenarten der Villenstadt seit mehr als 50 Jahren erhalten geblieben. V.g. planerische Leitgedanken haben auch heute noch Gültigkeit. Die Identifikation mit dem Wohnumfeld durch Überschaubarkeit der Wohngebiete sowie das Vorhandensein charakteristischer gestalterischer und städtebaulicher Elemente, die Durchgrünung des Wohnumfeldes, großzügige Freibereiche, Wohnruhe und Nachbarschaften sowie eine wohnungsnahe Versorgung sind auch heute vorrangige Kriterien für Wohnqualität. Auch im Hinblick auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Schulensee und Umgebung", das im Osten des Plangeltungsbereiches unmittelbar an die bebauten Grundstücksflächen angrenzt, ist eine Steuerung baulichen Ausnutzung der privaten Grundstücke erforderlich.

Da bei zunehmendem Baubegehren dieser Villenstadtcharakter mit seinen Vorzügen verlorenzugehen droht, ist eine Satzung mit festen Reglementierungen in Form von Festsetzungen notwendig, um den ursprünglichen Charakter zu bewahren. So sind z.B. Neubauten nur auf festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen zulässig; andere Baumaßnahmen müssen sich behutsam in die Umgebung einfügen.

## 7.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

In Anpassung an die vorhandene Nutzung werden im Plangeltungsbereich die nach § 3 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Reinen Wohngebieten zulässigen Wohngebäude für die zukünftige Entwicklung als dominierende Nutzung vorgegeben.

Zudem werden die in § 3 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für den Plangeltungsbereich als ausnahmsweise zulässige Nutzungen bestimmt. Wie bereits vorab erläutert, handelt es sich um ein durch die ausgeprägte Wohnnutzung sensiblen städtebaulichen Bereich, für den die Zuordnung als Reines Wohngebiet (WR) nach den Gebietskriterien der Baunutzungsverordnung zutrifft. Neben der Wohnnutzung sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr.1 BauNVO auch Läden und nicht störende Handwerksbetriebe für die Versorgung der Bewohner des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs, kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes, und die in § 3 Abs.3 Nr.2 BauNVO genannten Anlagen für soziale, kulturelle gesundheitliche und sportliche Zwecke in dem Gebiet ausnahmsweise möglich. Die Gemeinde behält sich die Prüfung solcher ausnahms-

weise zulässigen Nutzungen im Einzelfall vor, um zu entscheiden, ob v.g. Nutzungen dem Charakter des Gebietes entsprechen und die allgemeine Zweckbestimmung gewahrt bleibt. Für den Plangeltungsbereich ist eine solche Einzelfallregelung sinnvoll, da der Charakter eines Reinen Wohngebietes auch auf Dauer erhalten werden soll. Die vorrangige Zweckbestimmung des Wohnens bei Reinen Wohngebieten macht deutlich, daß an das Gebiet besondere Anforderungen hinsichtlich der Planung gestellt werden müssen, um die dem Gebiet planungsrechtlich zugestandene Wohnruhe auch gewährleisten zu können. Bei einer Einzelfallregelung für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten kann die Gemeinde die mitunter kontroverse Entwicklung Wohnungsnahversorgung - Wohnruhe steuern.

Die derzeit vorhandenen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen genießen im übrigen Bestandschutz. Durch o.g. Festsetzung als ausnahmsweise zulässige Nutzungen kann die von den Bewohnern des Gebietes geschätzte Wohnungsnahversorgung weiterhin gewährleistet werden.

Kennzeichnend für den Plangeltungsbereich ist auch die Nutzung von Räumen für freie Berufe. Diese das Wohnen nicht störende Berufsausübung freiberuflich Tätiger fügt sich derzeit konfliktfrei in die Wohngebiete ein und soll auch zukünftig gesichert werden. Durch textliche Festsetzung wird, auf der rechtlichen Grundlage des § 1 Abs.5 BauNVO, die in § 13 BauNVO bestimmte Nutzung von Räumen (nicht Gebäuden) für freiberuflich Tätige in diesem Bebauungsplan als ausnahmsweise zulässige Nutzung bestimmt. Damit ist der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, die Ansiedlung von freiberuflich Tätigen so zu steuern, daß es nicht zu einer Verdrängung von Wohnnutzung bzw. größeren Belastungen für die angrenzende Wohnnutzung, z.B. durch erheblichen Kundenverkehr, kommt.

## 7.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

In Anpassung an die vorhandene Wohnbebauung innerhalb des Geltungsbereiches wurde das Maß der baulichen Nutzung durch die höchstzulässige Grundflächenzahl von 0,2 bestimmt, d.h. im Verhältnis zur Grundstücksgröße dürfen max. 20% der Flächen überbaut werden. Um einer unangemessenen Überbauung vorzubeugen, wird die v.g. zulässige Überbaubarkeit durch Ziff. 2.3 des Textes wei-

ter eingeschränkt: bei einer Grundstücksgröße von mehr als 1000 m² wird eine max. Grundfläche von 200 m² für die Wohngebäude bestimmt. Dieses Maß entspricht als Obergrenze im wesentlichen dem Umfang der vorhandenen baulichen Anlagen. Durch die v.g. Begrenzungen wird einer zunehmenden baulichen Ausnutzung der Grundstücksflächen in einem Maße, wie es dem baulichen Bestand nicht entspricht, vorgebeugt. Damit werden auch die z.T. sehr großen Freibereiche zwischen den Wohngebäuden, bei denen es sich größtenteils um private Gartenflächen mit altem Obstbaumbestand handelt, die von nicht unerheblicher Bedeutung für den Naturhaushalt sind, auch für die Zukunft im wesentlichen erhalten und somit die Durchgrünung der Wohngebiete weiterhin gesichert.

Entsprechend der vorhandenen überwiegend eingeschossigen Wohnbebauung wird außerdem festgesetzt, daß Gebäude nur mit max. 1 (ein) Vollgeschoss zulässig sind. Um einen rechtlich eindeutigen Bestandsschutz zu sichern, sind Ausnahmen hiervon nur bei bestehenden zweigeschossig bebauten Grundstükken in Form von zwei Vollgeschossen bei Neubau, Wiederaufbau oder Anbau ausnahmsweise zulässig.

Neben den v.g. Festsetzungen wird die Zahl der Wohneinheiten durch textliche Festsetzung auf max. 2 (zwei) je Einzelhaus und auf max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Rechtliche Grundlage dafür ist § 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB. Als Grund für diese durch die Satzung rechtlich gesicherten, zurückhaltenden Entwicklungsmaßnahmen im Plangeltungsbereich ist das Vermeiden von Folgeproblemen zu sehen. Eine starke bauliche Verdichtung innerhalb der Wohngebiete, wie die Grundstücksgrößen dies teilweise zulassen würden, würde zu einer erheblichen Belastung der Infrastruktur führen. Die vorhandenen Straßenzüge sind so gering bemessen, daß eine wesentlich höhere Verkehrsdichte problematisch wäre. Ein weiterer Ausbau des Straßennetzes würde aber den Verlust der z.T. sehr wertvollen Alleebestände nach sich ziehen und ist daher aus ökologischer wie städtebaulicher Sicht nicht zu vertreten. Ein höheres Verkehrsaufkommen würde darüber hinaus auch zu einer weiteren Versiegelung von Flächen für die Anlage von Parkplätzen sowie Stellplätzen und Zufahrten auf den Privatgrundstücken bedeuten.

Auch die für die heutigen Anwohner ausgelegten Versorgungsanlagen müßten beträchtlich erweitert werden.

### 7.2.1 Grundstücksgrößen

Im Geltungsbereich werden aus v.g. Grund zudem die Mindestgrundstücksgrößen festgesetzt. Diese dürfen je Einzelhaus eine Flächengröße von nicht weniger als 1200 m² haben. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² vorgegeben. Durch diese Festsetzung soll einer Teilung der teilweise sehr großen Grundstücke und damit einer zunehmenden baulichen Verdichtung vorgebeugt werden. Diese Festsetzung ist im Zusammenhang mit der Satzung über die Teilungsgenehmigung von Grundstücken nach § 19 BauGB zu sehen.

## 7.2.2 Grundstücksteilung

Nach dem z.Z. geltenden Baugesetzbuch bedarf es bei Grundstücksteilungen nicht mehr der Zustimmung der Gemeinde. Um jedoch auch hier frühzeitig einer ortsuntypischen Verdichtung (s.v.) entgegenzusteuern, wird im Bereich dieses Bebauungsplanes von § 19 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht, so daß die Gemeinde durch Satzung bestimmen wird, daß die Teilung eines Grundstückes zur Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde bedarf.

#### 8. Infrastruktur

#### 8.1 Erschließung

Die Grundstücke des Geltungsbereiches sind im Sinne des BauGB öffentlich erschlossen.

## 8.2 Ver- und Entsorgung

#### Wasserversorgung

Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kiel

#### Energieversorgung

Die Energieversorgung im Plangeltungsbereich ist durch die Stadtwerke Kiel sichergestellt.

...

## <u>Fernmeldeeinrichtungen</u>

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden durch Anschluß an das Ortsnetz der Telekom mit Fernsprecheinrichtungen versorgt.

## <u>Abfallbeseitigung</u>

Die Müllentsorgung erfolgt gem. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die zentrale Müllabfuhr (Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsb.-Eck.).

## Abwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Kiel zugeführt.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertreung vom 4 0kt. 99 Molfsee, den 0 6. Jan. 00



- Der Bürgermelsten



Aufgestellt: Kiel, den 02.07.1998

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE **ARCHITEKTEN** UND **STADTPLANER** PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431 664699-0 FAX 0431 63939

Geändert:

19.08.1998, 29.03.1999, 09.06.1999, 11.10.1999